



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons **Solothurn**
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Staatskanzlei
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 20. Januar 2026/BL/MST

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze

Werter Herr Staatsschreiber, geschätzter Yves
Sehr geehrte Damen und Herren

In den vergangenen Jahren ist das Datenschutzrecht auf europäischer Ebene modernisiert und stark verändert worden. 2016 verabschiedeten das Parlament und der Rat der EU die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts. Die Richtlinie bildet für die Schweiz Bestandteil des Schengen-Besitzstands, weshalb sie von Bund und Kantonen umgesetzt werden muss. Die Schweiz gilt ausserhalb des Schengen-Raums im Datenschutzrecht als Drittstaat, was zur Folge hat, dass ein ungehinderter Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz grundsätzlich davon abhängig ist, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau vorweist. Mit Bericht vom 15. Januar 2024 bestätigte die Europäische Kommission die Angemessenheit des Schweizer Datenschutzniveaus. Die EU anerkennt dadurch, dass die Gesetzgebung der Schweiz weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für die Bearbeitung von Personen daten bietet. Dies macht aber auch die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO) für die Schweiz relevant.

Trotzdem bestehen gewisse Mängel im Schweizer Regulativ, welche zusammen mit entsprechenden Empfehlungen in einem vertraulichen Evaluierungsbericht des EU-Rats festgehalten wurden. Diese Mängel betreffen insbesondere die Ressourcen, Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzaufsichtsstellen. Die Umsetzung der erwähnten Massnahmen erfordert neben den Revisionen auf Bundesebene auch solche auf kantonaler Ebene. Die Revision bietet ausserdem einen Rahmen, um gewisse Anpassungen des nunmehr über 20 Jahre alten Gesetzes ins Visier zu nehmen. Dabei geht es primär nicht um eigentliche materielle Neuerungen, sondern um Nachführungen der entwickelten Verwaltungs- und Gerichtspraxis und um Angleichungen an die Rechtsordnungen des Bundes und anderer Kantone.

1. Allgemeines und Grundsätzliches

Mit Blick auf die enormen Digitalisierungspotenziale und -erfordernisse in der öffentlichen Verwaltung sowie den grossen Potenzialen, welche durch eine durchgängige Zusammenarbeit über die verschiedenen Staatsebenen sowie der verschiedenen Institutionen gehoben werden könnten, müsste die beabsichtigte Teilrevision des InfoDG aus Sicht des VSEG und des VGSo auch für eine substanzielle Modernisierung des gesetzlichen Rahmens genutzt werden. Das teilrevidierte InfoDG müsste die Innovationspotenziale in der öffentlichen Verwaltung besser unterstützen, z.B. durch eine einfache und pragmatische Durchführung von Pilotprojekten auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Anstelle einer strikten Reglementierung, einer übervorsichtigen Problemhaltung und teilweise überbordenden administrativen Anforderungen – exemplarisch genannt sei hier die deutlich umfassender anzuwendende Datenschutzfolgeabschätzung (§30bis) – müsste eine partnerschaftliche und lösungsorientierte Begleitung in datenschutzrechtlichen Fragen deutlich stärker gewichtet werden. Die Schulung und Befähigung der Verantwortungsträger auf politischer Ebene und in der Verwaltung wäre dabei in unseren Augen zentral.

Aus Sicht des VSEG und des VGSo verpasst hier der Kanton Solothurn eine Chance, die aktuell in der Schweiz fast einzigartigen Datenschutz-Hindernisse zu eliminieren bzw. zu regeln. Die Gemeinden benötigen in der immer stärker digitalisierten Verwaltungs- und Behördenwelt zukunftsfähige Instrumente bzw. einen notwendigen Datenaustausch zwischen den Gemeinden und den regionalisierten Institutionen (bspw. Sozialregionen) wie aber auch zwischen Gemeinden und kantonalen Stellen. Dies mit dem Ziel, dass die notwendigen Daten zwischen den Amtsstellen ungehindert (mit den entsprechenden Berechtigungen) ausgetauscht werden können. Aktuell wird nach wie vor jeder staatliche Datennutzer unter den Generalverdacht des Datenmissbrauchs gestellt und somit ein reibungsloser Datenaustausch oftmals verhindert.

Die neue Regelung in §30bis ist aus unserer Sicht nicht notwendig und verursacht für die Gemeinden lediglich einen neuen zusätzlichen administrativen Aufwand. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist für das Miliz-System nicht tauglich und bedarf einer klaren Neuregelung bzw. einer gänzlichen Streichung.

2. Autonomie der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Verantwortung im Bereich des Informations- und Datenschutzes

Die Aussage in der Vernehmlassungsvorlage, dass die angestrebte Teilrevision des InfoDG nur eine geringe Auswirkung auf die Gemeinden haben wir, bezweifeln wir seitens des VSEG und des VGSo. Dies lässt sich exemplarisch an zwei Beispielen zeigen:

2.1. Fristenregelung (§35 InfoDG)

Die neue Fristenregelung im teilrevidierten InfoDG erscheint uns besonders kritisch. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, Gesuche eines Zugangsstellers zu bündeln und je nach Geschäftslast periodisch zu beantworten. Die Fristen führen faktisch dazu, dass sich Gemeindeverwaltungen auch dann mit Zugangsgesuchen befassen müssen, wenn hierfür keine Ressourcen vorhanden sind. Zugangsgesuchsteller können durch zahlreiche Einzelgesuche

kleine und mittlere Gemeinden praktisch lahmlegen, da weder eine zahlenmässige Begrenzung noch ein Nachweis eines schützenswerten Interesses verlangt wird. Für die Gemeindeverwaltungen sollte bezüglich der Fristenregelung weiterhin der Grundsatz «so rasch als möglich» gelten.

Zum §12 Abs. 2 InfoDG, welcher von der geplanten Teilrevision des InfoDG nicht betroffen ist, erlauben wir uns aufgrund von Praxiserfahrungen folgende ergänzende Anmerkung: Nach der Rechtsprechung muss eine Behörde jedoch nahezu lahmgelegt sein, bevor ein schützenswertes Interesse eingefordert werden kann. Da für ein entsprechendes Klärungsverfahren wiederum keine Ressourcen zur Verfügung stehen, entfaltet die Bestimmung selbst bei einer faktischen Überlastung kaum Schutzwirkung vor Missbrauch dieses an sich legitimen Instrumentes.

2.2. Funktion des Datenschutzberaters auf kommunaler Ebene (§33ter InfoDG)

Aus Sicht der Gemeinde ist sehr wichtig, dass die Funktion des Datenschutzberaters durch die Verwaltungsleitung oder eine Stelle innerhalb der bestehenden Strukturen einer Gemeinde wahrgenommen werden kann. Eine im teilrevidierten InfoDG vorgesehene unabhängigen „Mini-Datenschutzbeauftragte/r“-Funktion müsste auf Gemeindeebene in der Praxis wohl mit einer separaten Anstellung gelöst werden. Dies ist mit Blick auf die Arbeitsabläufe in den Gemeinden nicht effizient und mit Blick auf die finanziellen Herausforderungen auf kommunaler Ebene nicht vertretbar.

Ausserdem sollte mit Blick auf die Gemeindeautonomie die Kompetenz zur Festlegung von adäquaten Strukturen und Rollen im Datenschutzbereich beim Gemeinderat und definitiv nicht beim Regierungsrat liegen.

Zum Bereich der Gemeindeautonomie kann zusammenfassend festgehalten werden, dass den Bedürfnissen der Gemeinden bei der vorliegenden Teilrevision des InfoDG deutlich zu wenig Rechnung getragen wird und eine rechtskonforme Anwendung des teilrevidierten InfoDG auf kommunaler Ebene nur mit deutlichen finanziellen und personellen Mehrbelastungen möglich wäre. Der VSEG und der VGSo sind nicht bereit, diese zusätzlichen Aufwände zu Lasten der Gemeinden zu tragen.

3. Verhältnis zwischen Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) und Gemeindegesetz (GG)

Ein weiterer wichtiger Aspekt für eine praxistaugliche Anwendung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Informations- und Datenschutzes ist in unseren Augen die Klärung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem InfoDG und dem Gemeindegesetz (GG / BGS 131.1). Aufgrund unserer Praxiserfahrungen sind dabei mit Blick auf die §§31 und 31bis des GG folgende Klärungspunkte von Bedeutung:

- Gesetzliche Grundlagen für die Einsicht in Nicht-Öffentliche Gemeinderatsprotokolle,
- Gesetzliche Grundlage für die öffentliche Einsichtnahme in Akten, welche der Gemeinderat beim Entscheidungsfindungsprozess einsehen

Auch in diesem Bereich fordern der VSEG und der VGSo eine konsequente Berücksichtigung der Gemeindeautonomie, welche insbesondere nicht durch eine Übersteuerung des Gemeindegesetzes (GG) durch das teilrevidierte InfoDG beschränkt werden darf.

4. Nutzung der Potenziale der modernen Informations- und Kommunikations-Technologie, insbesondere von Instrumenten der künstlichen Intelligenz (KI)

Generell fällt auf, dass in der vorliegenden Teilrevision des InfoDG die technologischen Aspekte im Bereich des Informations- und Datenschutzes wenig bis gar nicht thematisiert werden. In der Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des InfoDG fehlen uns insbesondere gesetzliche Rahmenbedingungen und lösungsorientierte regulatorische Ansätze, welche die Nutzung der enormen Potenziale der künstlichen Intelligenz (KI) im Verwaltungsalltag definieren.

Eine vollständige Ausklammerung des KI-Themenfelds aus der Teilrevision des InfoDG ist aus Sicht des VSEG und des VGSo realitätsfremd und stellt eine verpasste Chance dar, die durchaus notwendigen „Leitplanken“ in diesem wichtigen Thema zeitnah und proaktiv festzulegen.

5. Effiziente Zusammenarbeit innerhalb oder zwischen den Staatsebenen und Institutionen

Die aktuellen Erfahrungen der Gemeinden (inkl. Sozialregionen und Zweckverbände) zeigen, dass bereits die aktuellen gesetzlichen Grundlagen des InfoDG den sinnvollen und teilweise zwingend notwendigen Austausch von Daten zwischen den verschiedenen Staatsebenen sowie Institutionen erschweren oder teilweise verunmöglichen. Exemplarisch seien hier die gemäss unserem Wissensstand immer noch ungeklärten datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Projekt „Harmonisierte Fallführung“ (HFF) der Sozialregionen erwähnt.

Für die inhaltlichen Details zu den datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Projekt HFF verweisen wir auf die separate Vernehmlassungsantwort der Solothurner Sozialkonferenz (SOSOZ).

Mit Bezug auf Punkt 3 der vorliegenden Vernehmlassungsantwort gibt es aus unserer Sicht auch im Projekt HFF Klärungsbedarf im Verhältnis zwischen dem InfoDG und dem Sozialgesetz.

6. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es enttäuschend ist – ausserhalb der notwendigen übergeordneten Anpassungen –, dass mit dieser Revision lediglich eine Nachführung des bestehenden Gesetzes erfolgt, aber keine Grundlage für verbesserte Dienstleistungen und effizientere Prozesse geschaffen wird. So werden zwar mit dieser Vorlage weitere Stellen geschaffen, aber ein Datenaustausch zwischen den Staatsebenen und Institutionen ist nicht angedacht, sondern wird mit weiteren administrativen Hürden belegt.

Wir danken dem Regierungsrat für die Aufnahme unserer Vernehmlassungseingaben in den Gesetzesentwurf zuhanden des Kantonsrates.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Michael Steiner